

# Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 2 K 11/25

Memmingen, 19.03.2026



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 16.06.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>130, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Mindelheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Mindelheim	1706/32	Schwazer Str. 11, Gebäude- und Freifläche	0,0640	8154

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Ort, Lage: 87719 Mindelheim, Schwazer Straße 11  
Grundstück: Flurstück Nr. 1706/32 Gemarkung Mindelheim, Größe 640 m<sup>2</sup>  
Bebauung: Zweifamilienhaus und Doppelgarage  
Zweifamilienhaus besteht aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss  
und nicht ausgebautem Dachgeschoss  
Wohnfläche Wohnung Erdgeschoss 98 m<sup>2</sup>  
Wohnfläche Wohnung Obergeschoss 98 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche Kellergeschoss 96 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche Doppelgarage 32 m<sup>2</sup>  
Baujahr Wohnhaus und Doppelgarage 1977/1978;

**Verkehrswert: 479.000,00 €**

**Terminsbestimmung:** [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

**Wertgutachten:** [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.